

Finanzordnung des SV Saupsdorf e.V.

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder und Kinder bis zum Alter von 6 Jahren sind beitragsfrei.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für:

• Aktive Einzelmitglieder über 18 Jahre	50,00 €
• Rentner (gegen Nachweis)	25,00 €
• Schüler / Studenten / Auszubildende/ Jugendliche / Wehrdienst- / Zivildienstleistende / Arbeitslose (gegen Nachweis)	25,00 €
• Kinder ab 7 Jahren, Jugendliche bis 18 Jahre (erstes Kind und 2 Kind jeweils)	25,00 €
• Kinder ab 7 Jahren, Jugendliche bis 18 Jahre (drittes Kind)	0,00 €
• Mitglieder mit Übungsleiterfunktion, Abteilungs- /Vorstandsfunktion jeweils	30,00 €
• passive Mitglieder	25,00 €
3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.3. eines jeden Jahres fällig.
Bei Eintritt nach dem 30.06. eines Jahres, ist anteilmäßig die Hälfte des Jahresbeitrages fällig.
Der Vereinsvorstand kann verbindlich beschließen, auf welche Art und Weise (z. B. Überweisung, in Bar, Dauerauftrag oder per SEPA-Lastschriftverfahren) der Mitgliedsbeitrag zu zahlen ist. Von Mitgliedern, welche die verbindliche Zahlungsweise nicht verwenden, kann ein Zusatzbeitrag in Höhe von 10 Prozent des Mitgliedsbeitrages erhoben werden. Für Kosten, die dem Verein aufgrund nicht fristgerecht gezahlter Beiträge oder aufgrund Rücklastschriften entstehen, haftet das beitragspflichtige Mitglied.
Das gilt im Fall einer Rücklastschrift auch, wenn ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied den Verein darüber nicht schriftlich informiert hat.

Bankverbindung

Bank: Ostsächsische Sparkasse Dresden
Kontoinhaber: SV Saupsdorf e.V.
IBAN: DE33 8505 0300 3000 0457 74
BIC: OSDDDE81XXX

4. Umlagen und Sachleistungen können von den Mitgliedern erhoben werden. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.
5. Jedes Mitglied im Alter von 16 bis 60 Jahren hat die Pflicht pro Jahr 5 Arbeitsstunden zur vereinseigenen Pflege der Anlagen leisten, dies gilt für ortsansässige Mitglieder im Umkreis von 20 km. Arbeitsstunden sind nicht übertragbar. Für nicht geleistete Arbeitsstunden von Mitgliedern, wird eine Ausgleichzahlung von 10 €/je Std. erhoben.
6. Die Beitragsordnung kann vom Vorstand per Beschluss geändert werden.

Finanzordnung beschlossen am 13.03.2022